


BStU



Archiv der Zentralstelle

**MfS - BdL** | Dok.

Nr. 015884

BStU 42-009 04.95

343/64

REGIERUNG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DES INNERN

BSTU  
0001

- Der Minister -

Posteingang: 326/31.8.61

*Seiler*  
*Z. K.*

Geheime Verschlusssache!  
Nr. B 3/1 - 163/61

00019

Ausfertigung 1 Blatt

Erste Ergänzung  
zum Befehl des Ministers des Innern

Nr. 39/60

26. August 1961

Berlin

Inhalt: Schußwaffengebrauchbestimmungen

Durch die gewissenhafte Erfüllung der vom Ministerrat unserer Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit unserer Grenzen wurde den westdeutschen Militaristen und Kriegstreibern ein schwerer Schlag zugefügt und den Menschenhändlern in Westberlin ihr Handwerk gelegt.

Wie erwartet, antwortete der Gegner mit maßloser Hetze, Verleumdung und Provokationen. Durch die sich ständig steigende Nervosität des Gegners muß mit einer weiteren Zunahme von Provokationen gerechnet werden. Den Provokationen muß mit größter Wachsamkeit, höchster Kampfbereitschaft, Ruhe und Sicherheit entgegengetreten werden.

Kein Angehöriger der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern darf sich provozieren lassen.

Es wird deshalb nochmals angeordnet:

1. Es ist von allen Angehörigen der bewaffneten Kräfte höchste Disziplin zu üben. Provokationen sind durch richtiges, taktisches Verhalten, energisches Auftreten und Besonnenheit zu verhindern.

Die im Befehl des Ministers des Innern Nr. 39/60 festgelegten Bestimmungen sind unter allen Umständen einzuhalten. Vor der Anwendung der Schußwaffe müssen alle anderen Möglichkeiten zur Erreichung des Erfolges ausgenutzt worden sein. Muß im äußersten Falle die Schußwaffe angewandt werden, darf auf keinen Fall in Richtung Westberlin geschossen werden.

Gegen Angehörige der westlichen Besatzungsmächte darf die Schußwaffe unter keinen Umständen angewandt werden.

2. Die Kommandeure der Einheiten und die Leiter der Dienststellen haben zu veranlassen, daß alle Angehörige ihres Dienstbereiches regelmäßig in dem für sie notwendigen Umfang über diese Ergänzung belehrt werden.

*Maron*